

3187/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde vom 30.10.1997, Nr. 3166/J, betreffend Gleichbehandlung und Vergabe öffentlicher Förderungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Erteilung von Förderungsgenehmigungen ist größtenteils an ressortexterne Förderungsabwicklungsstellen ausgelagert. Dabei handelt es sich vor allem um den Landeshauptmann, die Landes-Landwirtschaftskammern und die AMA. Von den Förderungsabwicklungsstellen wird in diesen Fällen lediglich der Bundesmittelbedarf gemeldet und die Gesamtmaßnahmen abgerechnet.

Eine exakte Erhebung der genauen Zahl der Förderungszusagen sowie der Ablehnung von Förderungsanträgen würde bei der Anzahl der Förderungen und der Vielschichtigkeit der agrarischen Förderungsmaßnahmen einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand darstellen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Verpflichtung des Förderungswerbers, § 2b des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten, ist grundsätzlich in allen Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten. Darüber hinaus stellt diese Verpflichtung einen integrierten Bestandteil des zu schließenden Förderungsvertrages dar. Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, wonach er sich verpflichtet, die Förderungsmittel zurückzuzahlen, wenn die oben genannte Bestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht erfüllt wurde.

Die Vielzahl von Förderungsfällen im Agrarbereich erlaubt nur stichprobenartige Kontrollen, bei denen durch die Prüfungsorgane die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, also auch die der Gleichbehandlung, durch den Förderungswerber überprüft wird. Diskriminierende Tatbestände sind im Zuge der erwähnten Betriebsprüfungen nicht aufgetreten, auch sind Beschwerden bei der Gleichbehandlungskommission bis dato nicht bekannt.